

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 20. August 2001****zur Änderung der Entscheidung 97/20/EG mit der Liste der Drittländer, welche die Bedingungen der Gleichwertigkeit der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken erfüllen**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2553)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/675/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 97/20/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/255/EG ⁽⁴⁾, enthält die Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr von zum Verzehr bestimmten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meereschnecken in jeder Form zugelassen ist.
- (2) Mit dem Beschluss Nr. 1/2001 des Gemischten Ausschusses EG-Färöer vom 31. Januar 2001 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zum Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer Inseln andererseits ⁽⁵⁾ haben sich die Färöer Inseln verpflichtet, die Bestimmungen der Richtlinie 91/492/EWG und die Durchführungsbestimmungen der entsprechenden Kommissionsentscheidungen anzuwenden. Im Rahmen dieses Abkommens ist es erforderlich, für Muscheln mit Ursprung oder Herkunft auf den Färöer Inseln die Bestimmungen der

Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽⁶⁾ anzuwenden und dieses Land dementsprechend von der Liste der Länder und Gebiete im Anhang der Entscheidung 97/20/EG zu streichen.

- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 97/20/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. August 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 46.

⁽⁴⁾ ABl. L 91 vom 31.3.2001, S. 89.

⁽⁵⁾ ABl. L 46 vom 16.2.2001, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

ANHANG

„ANHANG

Liste der Drittländer, aus welchen die Einfuhr von zum Verzehr bestimmten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken in jeder Form zugelassen ist

I. Drittländer, die Gegenstand einer spezifischen Entscheidung auf der Grundlage der Richtlinie 91/492/EWG sind:

AU AUSTRALIEN
CL CHILE
JM JAMAICA (nur für Meeresschnecken)
KR REPUBLIK KOREA
MA MAROKKO
PE PERU
TH THAILAND
TN TUNESIEN
TR TÜRKEI
VN SOZIALISTISCHE REPUBLIK VIETNAM

II. Drittländer, die möglicherweise Gegenstand einer vorläufigen Entscheidung auf der Grundlage der Entscheidung 95/408/EWG des Rates sein werden:

CA KANADA
GL GRÖNLAND
NZ NEUSEELAND
US VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA“
